

Erweiterung des Hotels „Schöne Aussicht“, Hornberg-Niederwasser

FFH-Vorprüfung

**im Auftrag
des Hotels „Schöne Aussicht“, Familie Duffner**

Horben, Dezember 2016

**Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben**

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	1
2	Vorhabensbeschreibung	1
3	Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441)	5
4	Weitere zu betrachtende Projekte	8
5	Wirkfaktoren	8
6	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	9
7	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	10
8	Fazit	12
	Literatur / Quellen	12

Anhang

Formular FFH-Vorprüfung

Bauplan

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. FFH-Vorprüfung finden sich in § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 der FFH-Richtlinie.

Relevanter Wortlaut des § 34 BNatSchG:

„Pläne oder Projekte (...), die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Erheblichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen...“

Hierbei kann der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung eine Vorprüfung (Voruntersuchung, Screening) vorgelagert werden, die in einem ersten Schritt das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, folgt in einem zweiten Schritt die detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die folgende FFH-Vorprüfung richtet sich inhaltlich und strukturell nach LANA (2004), Planungsgruppe Ökologie+Umwelt GmbH (2004) sowie Froehlich & Sporbeck (2002) und Europäische Kommission (2001).

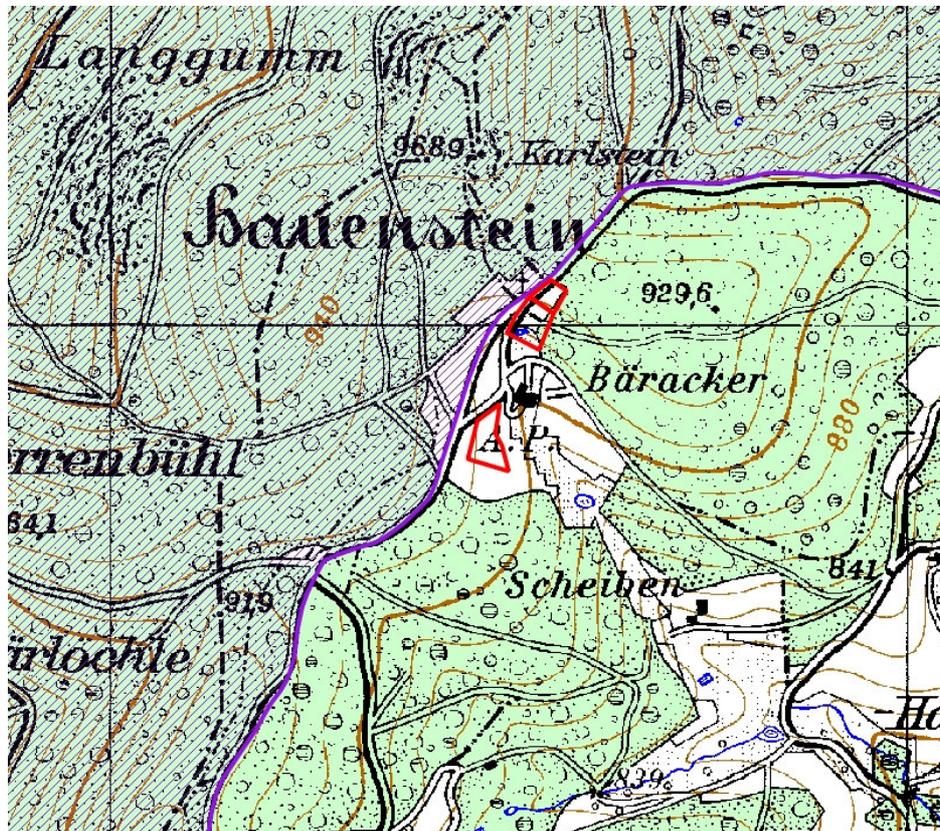
2 Vorhabensbeschreibung

Der Betreiber des Hotels „Schöne Aussicht“ am Hauenstein in Hornberg OT Niederwasser plant in Nähe des Hotels die Anlage einer Wohnmobil-Stellfläche mit einer Kapazität von 4-5 Fahrzeugen, die Anlage einer Spiel- und Freizeitfläche, auf der „tagsüber auch mal ein Sommerfest stattfinden wird“ (Hotelbetreiber Duffner, mündlich), die Erweiterung des Bettenhauses von einer Kapazität von 100 Betten auf 150 Betten sowie eventuell den Bau eines privaten Wohnhauses (s. Karte 1 sowie den Plan im Anhang).

Die Vorhabensflächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441) (s. Karte 1). Somit ist durch eine Natura 2000-Vorprüfung abzuklären, ob durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgelöst werden kann.

Grundlage der FFH-Vorprüfung ist u.a. die Kartierung der artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten, die von Februar 2015 bis August 2016 stattgefunden hat (u.a.

Brutvogelkartierung: 3 Nacht- und 6 Tagbegehungen nach DDA-Methodik (Fischer et al. 2005); 3 Auerhuhn-Begehungen März/April bei Schneelage nach Methodik der FVA, s. saP).



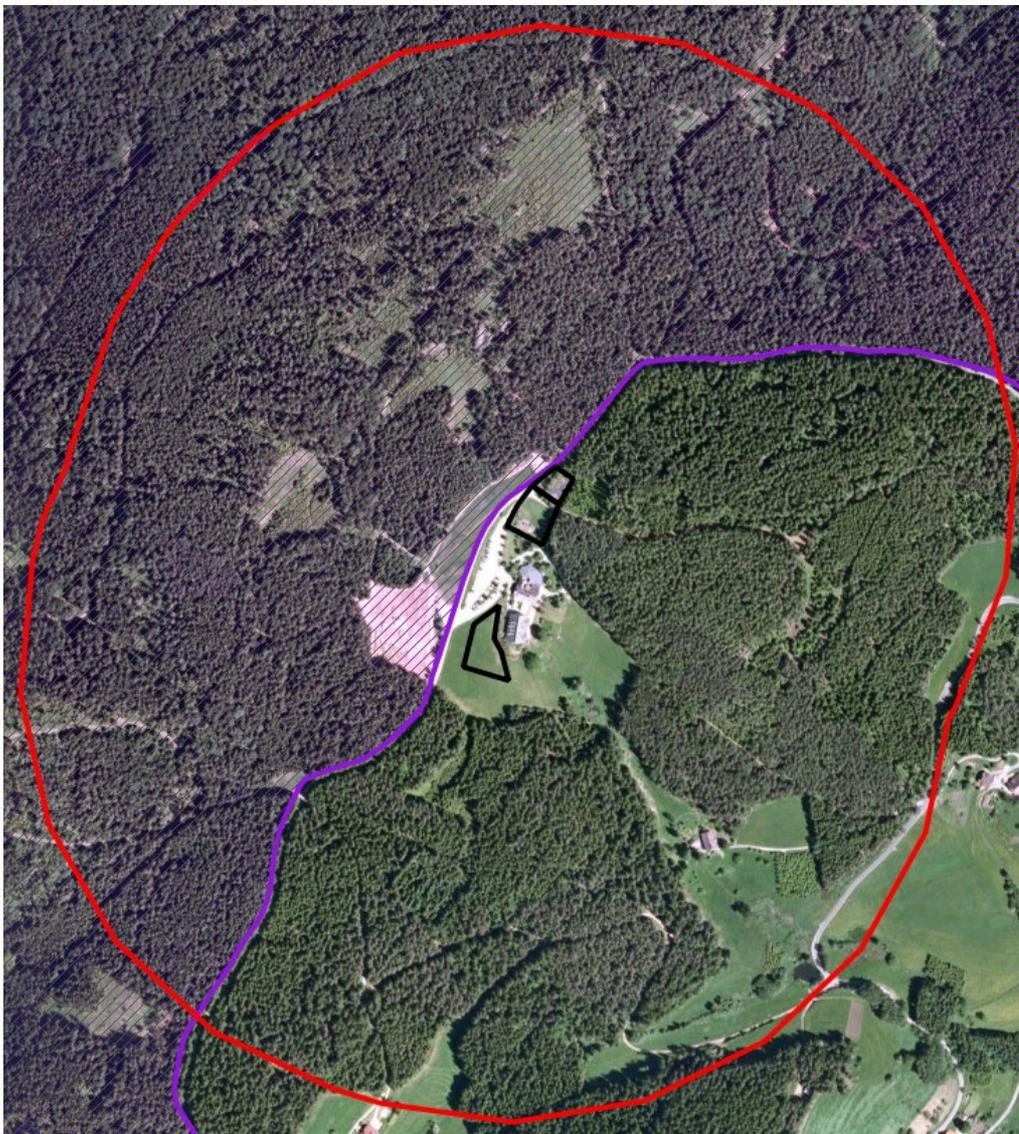
Karte 1: Lage und ungefähre Abdeckung der Vorhabensflächen (rot), von Nord nach Süd: Spiel- und Freizeitfläche, Wohnmobil-Stellplatz, Wohnhaus; VSG „Mittlerer Schwarzwald“ (lila)

Die Vorhabensflächen haben zusammen etwa eine Größe von knapp 0,5 ha und liegen vollständig innerhalb der Rodungsinsel, in der das Hotel liegt (s. Karte 1 und 2). Sie liegen am Westrand der Hornberger Gemarkung nahe des Hauenstein-Gipfels in einer Höhenlage von etwa 890-920 m NN.

Die nördliche Vorhabensfläche für die Spiel- und Freizeitfläche wird im Wesentlichen durch einen Parkplatz bzw. Materiallagerplatz eingenommen (s. Bild 1). Die mittlere Vorhabensfläche für den Wohnmobilstellplatz ist mit magerem Grünland bewachsen (s. Bild 2). Hier gibt es bereits einen Picknick-Platz mit Bänken. Die Vorhabensfläche für die Bettenhaus-Erweiterung sowie das Wohnhaus liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum südlichen Gebäude des Hotels. Sie ist mit magerem Grünland bewachsen (s. Bild 3). An Gehölzen gibt es auf der Vorhabensfläche nur wenige junge Bäume. Auf allen drei

Vorhabensflächen besteht wie im ganzen westlichen Teil der Rodungsinsel eine hohe Vorbelastung durch die Gäste des Hotels und Restaurants sowie die Nutzer des Wanderparkplatzes.

Der Wald im VSG „Mittlerer Schwarzwald“ im 500 m-UR wird von Mischforsten und insbesondere Nadelforsten eingenommen. Es dominiert die Fichte. Im Umkreis von 150-200 m um die Vorhabensflächen stocken junge Bestände. Im übrigen UR gibt es auch ältere Bestände und auch größere Lichtungen (s. Karte 2). Im 500 m-UR außerhalb des VSG sind es ausschließlich stark forstlich geprägte, strukturarme, jüngere Bestände.



Karte 2: Der 500 m Untersuchungsraum im Luftbild (schwarz: ungefähre Abgrenzung Vorhabensflächen; rot: 500 m-UR; lila: Abdeckung VSG „Mittlerer Schwarzwald“)



Bild 1: Die nördliche Vorhabensfläche für die Spiel- und Freizeitfläche



Bild 2: Die mittlere Vorhabensfläche für den Wohnmobil-Stellplatz, links im Bild-Mittelgrund zwischen Straße und Hotel - leider nicht optimal abgebildet



Bild 3: Die südliche Vorhabensfläche für das Bettenhaus und das Wohnhaus

3 Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441)

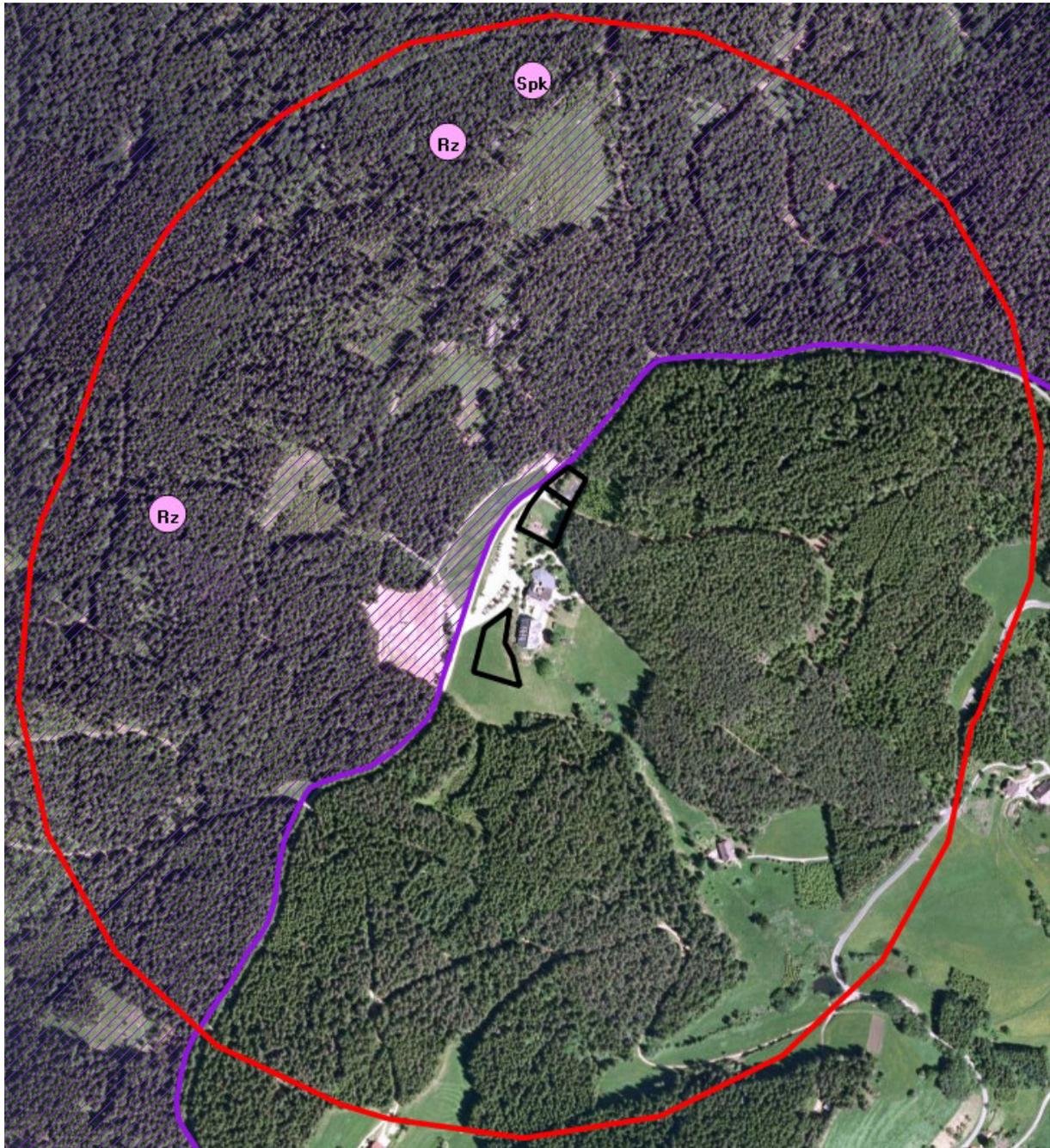
Die im Folgenden (Tab. 1) dargestellten Arten bilden die Grundlage der festgesetzten Erhaltungsziele für das betroffene Vogelschutzgebiet.

Die bei den Kartierungen im 500 m-Untersuchungsraum (UR) um die Vorhabensfläche nachgewiesenen Arten (s. auch Karte 3) sind in Fettsatz dargestellt.

Die Datenrecherche beim Leiter des Forstreviers Hornberg-Niederwasser, Herr Flach, bestätigte das Ergebnis der Kartierung. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten lagen ihm nicht vor (Telefonat vom 13.10.2016). Die Erfassung von Arten des Anhangs I, VRL, im VSG „Mittlerer Schwarzwald“ erfolgt gerade. Von der Teilfläche, in der der UR liegt, liegen im Jahr 2016 noch keine Ergebnisse vor (FVA am Ende Mai 2016 per Mail).

Tabelle 1: Arten des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ gemäß Standarddatenbogen, Stand Mai 2014 (BP - Brutpaare; DD - Daten defizitär)

Art-Code	Art	nichtziehend	ziehend			Vorkommen im Wirkraum
			brütend	überwinternd	auf dem Durchzug	
Arten gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG						
A223	Raufußkauz <i>(Aegolius funereus)</i>	DD				Nachweis von 2 Rufern im 500 m-UR
A104	Haselhuhn <i>(Bonasa bonasia)</i>	DD				gilt im Schwarzwald als ausgestorben
A236	Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>	30-60 BP				nur als Nahrungsgast nachgewiesen; keine Brut-Habitate
A378	Zippammer <i>(Emberiza cia)</i>		DD			nicht möglich, da keine Habitate
A708	Wanderfalke <i>(Falco peregrinus)</i>	20 BP				nicht möglich, da keine Habitate
A099	Baumfalke <i>(Falco subbuteo)</i>	1 BP				kein Nachweis
A217	Sperlingskauz <i>(Glaucidium passerinum)</i>		DD			Nachweis von 1 Revier
A338	Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>		20-40 BP			kein Nachweis
A074	Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>		2 BP			kein Nachweis
A072	Wespenbussard <i>(Pernis apivorus)</i>		7 BP			kein Nachweis
A238	Mittelspecht <i>(Picoides medius)</i>	4-8 BP				nicht möglich, da keine Habitate
A241	Dreizehenspecht <i>(Picoides tridactylus)</i>	0-2 BP				nicht möglich, da keine Habitate
A234	Grauspecht <i>(Picus canus)</i>	2 BP				nicht möglich, da keine Habitate
A362	Zitronengirlitz <i>(Serinus citrinella)</i>		DD			nicht möglich, da keine Habitate
A659	Auerhuhn <i>(Tetrao urogallus)</i>	DD				Nachweis von 1 Stück Losung, vermutlich eines migrierenden Hahns; keine Reproduktion im UR
A282	Ringdrossel <i>(Turdus torquatus)</i>		DD			kein Nachweis



Karte 3: Reviere von Vogelarten des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie im UR (schwarz: Abgrenzung Vorhabensflächen; rot: 500 m-Untersuchungsraum; lila: VSG; Rz - Raufußkauz, Spk - Sperlingskauz)

4 Weitere zu betrachtende Projekte

Weitere Projekte in Umgebung des VSG „Mittlerer Schwarzwald“ sind nach Angaben der UNB und ONB die WEA auf den Standorten Prechtaler Schanze, Steigers Eck sowie Falkenhöhe/Kapfwald. Alle WEA-Standorte sind so weit vom Vorhaben entfernt, dass eine Summationswirkung ausgeschlossen werden kann.

Weitere relevante Projekte sind o.g. Behörden nicht bekannt.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkungen gehen von dem Vorhaben aus:

Wirkfaktor: Baulärm

Baulärm wird in geringem Umfang und geringer Intensität bei der Herrichtung des Spielplatzes und des Wohnmobil-Stellplatzes, bei der Erweiterung des Bettenhauses sowie - falls dies gebaut wird - beim Bau des Wohnhauses entstehen. Störungen von Vögeln durch Lärm während der Bauphase sind in vorliegendem Fall somit als vernachlässigbar anzusehen. Beeinträchtigungen sind nur, wenn überhaupt, bei Dauerlärm zu erwarten (Reck et al. 2001), der aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann. Auswirkungen auf andere Tiergruppen können nach zusammenfassenden Studien (Manci et al. 1988, Kempf & Hüppop 1998, Reck et al. 2001) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor: Erhöhung des Verkehrsaufkommens

In puncto Verkehr besteht eine Vorbelastung durch Übernachtungsgäste des Hotels „Schöne Aussicht“ - Kapazität derzeit 100 Betten, durch Besucher des zugehörigen Restaurants, durch Wanderer und Spaziergänger, die den Wanderparkplatz benutzen sowie in geringem Maß durch Durchgangsverkehr.

Durch das Vorhaben wird sich das Verkehrsaufkommen etwas erhöhen. Der Wohnmobil-Stellplatz spielt hierbei eine untergeordnete Rolle; durch die Ausrichtung von Festen wird sich das Verkehrsaufkommen höchstens an wenigen Tagen im Jahr erhöhen - entscheidend ist die Vergrößerung des Bettenhauses von 100 Betten auf bis zu 150 Betten. Was bedeutet dies für die Erhöhung des Verkehrsaufkommens? Im Jahr 2013 hatte das Hotel „Schöne Aussicht“ 17200 Übernachtungen (vgl. Begründung Bebauungsplan). Bei einer Kapazität von 36500 Übernachtungen/Jahr (365 Tage x 100 Betten) bedeutet dies eine durchschnittliche Auslastung des Hotels von ca. 47 %. Nimmt man diese durchschnittliche Auslastung auch für

die hinzukommenden 50 Betten an, so wären dies durchschnittlich 23 Übernachtungsgäste pro Tag mehr. Angenommen jeder Gast kommt alleine im Auto und bleibt nur für eine Nacht, so würde dies ca. 23 An- und Abfahrten also ein Plus von 46 Autofahrten pro Tag bedeuten. Tatsächlich kommen die Gäste wahrscheinlich eher zu zweit oder mehreren in einem Auto und bleiben durchschnittlich länger als eine Nacht, was eine Verringerung der o.g. überschlägigen Zahl von Autofahrten bedeutet. Dafür benutzen Gäste, die mehrere Tage bleiben, vielleicht das Auto für Unternehmungen, was wiederum eine Erhöhung o.g. Zahl bedeutet, etc. An dieser Stelle sei eine durch das Vorhaben bedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens der Zufahrtsstraße zum Hotel um durchschnittlich etwa 50 Autos pro Tag angenommen.

Wirkfaktor: Vergrößerung der Störung durch Anstieg der Besucherzahlen

Wie schon bei vorigem Punkt ausgeführt - durch das Vorhaben wird es zu einem Anstieg der Besucherzahlen um durchschnittlich etwa 23 Personen pro Tag kommen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Besucher - insofern sie überhaupt ins Gelände gehen - die Wander- und Wirtschaftswege benutzen. Hieran sind die Tiere gewöhnt. Störungen von Tieren geschehen insbesondere durch Querfeldeingänger, die nur einen Promille-Anteil der Wanderer, Spaziergänger etc. ausmachen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Anzahl von Querfeldeingängern durch das Vorhaben erhöhen wird. Somit kommt es durch den Anstieg der Besucherzahlen höchstwahrscheinlich nicht zu einer Vergrößerung der Störung von Tieren.

Wirkfaktor: Emissionen von Schall durch Veranstaltungen

Veranstaltungen werden laut Hotelbetreiber Herrn Duffner nur in geringer Anzahl und tagsüber stattfinden. Dabei kann es auch zu Emission von Schall, etwa durch Musik, kommen. Dieser Wirkfaktor ist vergleichbar mit episodischem Baulärm - da die Beschallung nur selten und kurzzeitig auftritt, kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 34 BNatSchG zu umgehen, können Vermeidungs-, Minimierungs- und so genannte CEF-Maßnahmen („Continuous ecological functionality-measures“) festgesetzt werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

Maßnahme 1: Beschränkung der Anzahl von Veranstaltungen, die bis nach Einbruch der Dämmerung stattfinden

Die Spiel- und Freizeitfläche soll auch zur Ausrichtung von Festen dienen. Um eine Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten Raufußkauz und Sperlingskauz zu vermeiden, ist die Anzahl von Festen auf der Spiel- und Freizeitfläche mit Beschallung durch Musik etc. nach Einbruch der Dämmerung auf 1 Fest pro Monat zu beschränken. Somit kann eine Störung o.g. Arten und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 34 BNatSchG vermieden werden.

Maßnahme 2: Verbot von Lichtemissionen und Feuerwerk

Die Emission von Licht, die über ein technisch notwendiges Maß hinausgeht, ist zur Vermeidung der Störung nachtaktiver Vogelarten soweit möglich zu untersagen. Insbesondere ist der Einsatz von Skybeamern o.ä. zu untersagen.

Auch Feuerwerke sind aufgrund ihrer störenden Wirkung auf Vögel (vgl. Strickroth 2015) soweit möglich zu untersagen.

7 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Gegenstand der Bewertung sind gemäß Vogelschutzrichtlinie:

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- regelmäßig auftretende Zugvögel, die nicht im Anhang I gelistet sind

An Arten des Anhangs I, VRL, wurden im Wirkraum des Vorhabens lediglich **Raufußkauz** und **Sperlingskauz** mit revieranzeigendem Verhalten nachgewiesen. Strukturell wäre weiterhin ein Brutvorkommen von **Auerhuhn**, **Baumfalke**, **Neuntöter**, **Rotmilan** und **Wespenbussard** möglich. Für die anderen für das Gebiet gelisteten Arten des Anhangs I gibt es keine geeigneten Habitate im Wirkraum des Vorhabens.

Das Verkehrsaufkommen auf der Straße, die das Hotel „Schöne Aussicht“ erschließt, wird sich durch das Vorhaben voraussichtlich durchschnittlich um ca. 50 Autos pro Tag erhöhen. Aus folgenden Gründen bedeutet dies für keine der o.g. Vogelarten eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision:

- Raufußkauz und Sperlingskauz, die einzigen beiden der o.g. betrachtungsrelevanten Arten, die im Rahmen der Kartierung nachgewiesen werden konnten, gelten nicht für im besonderen Maß durch Verkehr gefährdet (Bauer et al. 2005).
- Bei den Waldbeständen, durch die die Straße verläuft, handelt es sich um junge bis mittelalte, strukturarme Altersklassen-Nadelforste, einem Lebensraum, der für keine der o.g. Vogelarten einen guten Lebensraum darstellt. Dies macht einen Aufenthalt von Individuen o.g. Vogelarten im Bereich der Straße (wo sie durch Wald verläuft) unwahrscheinlich.
- In der Rodungsinsel um das Hotel „Schöne Aussicht“ verläuft die Straße durch mageres Grünland. Dieser Bereich ist als Jagdhabitat für z.B. Baumfalke, Neuntöter und Rotmilan denkbar, allerdings wurden diese Arten nicht nachgewiesen. Und die bestehende Vorbelastung durch Gäste der „Schönen Aussicht“, Wanderer etc. steht einer intensiven Nutzung dieses Bereichs durch o.g. Vogelarten auch entgegen. Insgesamt scheint es somit unwahrscheinlich, dass sich Individuen o.g. Arten im Bereich der Rodungsinsel im Bereich der Straße aufhalten.
- Die Zufahrtstraße zum Hotel wird aufgrund ihrer geringen Breite und ihres kurvigen Verlaufs nach Beobachtungen des Verfassers mehrheitlich mit mäßiger Geschwindigkeit befahren.
- Das durch Kollision gefährdete Auerhuhn nutzt den Untersuchungsraum aktuell nicht als Dauerlebensraum. Es konnte durch die Kartierung lediglich ein Hinweis auf einen migrierenden Hahn erbracht werden. Das Auerhuhn ist im Schwarzwald massiv im Rückgang (Coppes et al. 2016). Es konnten in den letzten Jahren im Schwarzwald nur noch in wenigen Gebieten eine Neubesiedlung (oder Wiederbesiedlung) nachgewiesen werden. Dem stehen viele Gebiete, aus denen die Art verschwunden ist, gegenüber. Insbesondere angesichts der Vorbelastung des Gebiets durch die „Schöne Aussicht“, den Wanderparkplatz, den Westweg, gewalzte Winterwanderwege etc. erscheint eine Wiederbesiedlung des Untersuchungsraums als eher unwahrscheinlich. Falls die Art das Gebiet wider Erwarten doch wieder besiedelt, so sind die Lebensräume entlang der Straße kaum attraktiv für das Auerhuhn (s. Punkt 1 der Aufzählung).

Eine Beeinträchtigung durch die Wirkfaktoren „Baulärm“, „Vergrößerung der Störung durch Anstieg der Besucherzahlen“ und „Emissionen von Schall durch Veranstaltungen“ wurde schon bei deren Beschreibung ausgeschlossen (s. Kap. 5).

8 Fazit

Der Ausbau des Hotels „Schöne Aussicht“ wird höchstwahrscheinlich in keiner Weise das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen.

Literatur / Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula. Wiebelsheim.

Coppes, J., Ehrlacher, J., Müller, G., Roth, K., Schroth, K.-E., Braunisch, V. & Suchant, R. (2016): Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns *Tetrao urogallus* im Schwarzwald. - Ornithologischer Beobachter 113: 235-248.

Europäische Kommission, GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik - Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brookes University, Gipsy Lane, Headington, Oxford, England. OX3 0BP.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Fischer, S., Flade, M. & Schwarz, J. (2005): Revierkartierung. - In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K., Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-58. Radolfzell.

Froehlich & Sporbeck (2001): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

FVA / Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (2014): Auerhuhn-relevante Flächen in Bezug auf L JagdDVO. Blatt-Nr. 31. Stand März 2007. - Internet-Dokument, Download am 10.08.2014: http://www.fva-bw.de/forschung/wg/Karten_pdf/31_fds31.pdf

LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).

LUBW (2014): Standarddatenbogen des VSG „Mittlerer Schwarzwald“. - Internet-Dokument, Download am 14.12.2014: http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_132/7915_441.pdf

Planungsgruppe Ökologie+Umwelt GmbH (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130.

Reck, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149.

Strickroth, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel - ein Überblick. - Berichte zum Vogelschutz 52: 115-149.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 20.12.2016

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Erweiterung des Hotels "Schöne Aussicht", Hornberg-Niederwasser	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7915-441	Gebietsname(n) VSG "Mittlerer Schwarzwald"
1.3	Vorhabenträger	Adresse Hotel "Schöne Aussicht", Familie Duffner Schöne Aussicht 1 78132 Hornberg-Niederwasser	Telefon / Fax / E-Mail 07833 93690 info@schoeneaussicht.com
1.4	Gemeinde	Hornberg	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Stadt Hornberg	
1.6	Naturschutzbehörde	RP Freiburg	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Anlage einer Stellfläche für 4-5 Wohnmobile Anlage einer Spiel- und Freizeitfläche Erweiterung des Bettenhauses von aktuell 100 Betten auf bis zu 150 Betten evtl. Bau eines Wohnhauses alle Vorhabensflächen in unmittelbarer Nähe des Hotels; zusammen ca. 0,5 ha Fläche alle Vorhabensfläche außerhalb VSG, Offenland, durch Hotel hohe Vorbelastung </div> <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschritt *	Telefon *	Fax *
Dipl.-Biol. Hans Ondraczek	0761 2023400	
Leimiweg 7		
79289 Horben		
	e-mail *	
	hans.ondraczek@web.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

20.12.2016

Datum

Hans Ondraczek

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
keine Betroffenheit von Vogelarten durch das Vorhaben absehbar		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	episodische Beschallung von Veranstaltungen	
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8	Zunahme des Autoverkehrs	keine	Begründung s. saP	
	Zunahme der Besucherzahlen	keine	Begründung s. saP	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	episodischer Baulärm	
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

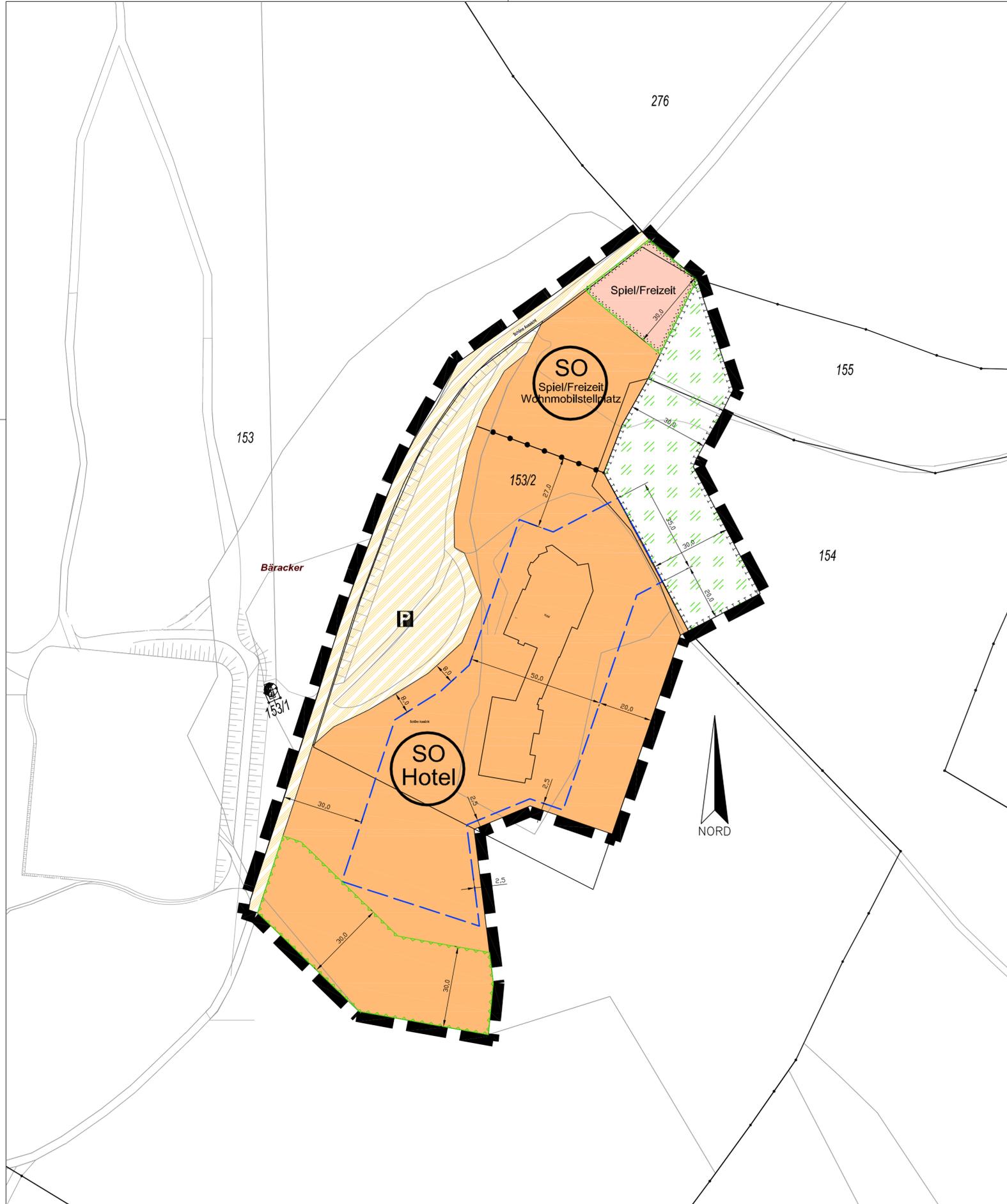
Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO Hotel Sondergebiet für den Fremdenverkehr
Zweckbestimmung "Hotel"

SO Spiel / Freizeit Wohnmobilstellplatz Sondergebiet für den Fremdenverkehr
Zweckbestimmung "Spiel und Freizeitfläche"
Wohnmobilstellplatz mit Versorgungsstation zulässig

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

--- Baugrenze (§23 BauNVO)

3. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr.5 und 6 BauGB)

Spiel/Freizeit Fläche für Spiel- und Freizeit

4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Privatstraße)

Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Parkplatz)

5. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche Privat

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 u. Abs 6 BauGB)

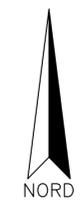
Bezeichnung Maßnahme aus Umweltbereich / Niederwald ?

Wald

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsbeschränkungen für Flächen im Sinne der Waldabstandsverordnung



Planung:

Stand: 11.11.2015

RS Ingenieure	Beratende Ingenieure	D-77855 Achern
	VBI	Allerheiligenstraße 1
	Bauingenieurbüro	Telefon 07841/6949-0 Telefax 07841/6949-90

Stadt Hornberg
Bebauungsplan "Schöne Aussicht"
in Hornberg-Niederwasser

Lageplan M. 1:1000 - Entwurf -

<p>1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES nach § 2 Abs. 1 BauGB</p> <p>durch Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2014</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2014 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>gez. Scheffold, Bürgermeister</p>	<p>2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG nach § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>im Rahmen der Ortschaftsratsitzung am xx.xx.2014</p> <p>Offenlage vom xx.xx.2014 bis xx.xx.2014</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>gez. Scheffold, Bürgermeister</p>
<p>3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>in der Zeit vom xx.xx.2014 bis xx.xx.2014</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>gez. Scheffold, Bürgermeister</p>	<p>4. ENTWURFSBESCHLUSS</p> <p>im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2014</p> <p>Bekanntmachung am xx.xx.2014</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>gez. Scheffold, Bürgermeister</p>
<p>5. OFFENLAGE nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Offenlage vom xx.xx.2014 bis xx.xx.2014</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>gez. Scheffold, Bürgermeister</p>	<p>6. SATZUNGSBESCHLUSS nach § 10 Abs. 1 BAU GB</p> <p>Satzungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2014</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>Scheffold, Bürgermeister</p>
<p>7. GENEHMIGUNG nach § 10 Abs. 2 BauGB</p> <p>Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Ortenaukreis genehmigt.</p> <p>Offenburg, den xx.xx.2014</p> <p>Siegel</p>	<p>8. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG / IN KRAFT TRETEN nach § 10 Abs. 3 BauGB</p> <p>Bekanntmachung am xx.xx.2014</p> <p>Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft am xx.xx.2014</p> <p>Hornberg, den xx.xx.2014</p> <p>Scheffold, Bürgermeister</p>

AUSFERTIGUNG
Es wird hiermit bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom xx.xx.2014 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am xx.xx.2014 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Hornberg, den xx.xx.2014

Scheffold, Bürgermeister

Vorabzug